

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Sonderausgabe 36

Pfarrkirchen, 24.11.2021

Inhalt

Seite

| | |
|---|----------------|
| Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) Bekanntmachung gem. § 15 Abs. 2 der 15. BayIfSMV Überschreitung des Inzidenzwerts von 1.000 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen – „regionaler Hotspot-Lockdown“ | 144-145 |
| Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rottal-Inn aufgrund eines hohen regionalen Ausbruchsgeschehens | 146 |

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)**

**Bekanntmachung gem. § 15 Abs. 2 der 15. BayIfSMV
Überschreitung des Inzidenzwerts von 1.000 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner
innerhalb von sieben Tagen – „regionaler Hotspot-Lockdown“**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Rottal-Inn erlässt das Landratsamt Rottal-Inn als Kreisverwaltungsbehörde folgende

Bekanntmachung:

Im Landkreis Rottal-Inn hat die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tages-Inzidenz) den Wert von 1000 überschritten. Am 24.11.2021 beträgt die vom Robert Koch-Institut veröffentlichte 7-Tages-Inzidenz für den Landkreis Rottal-Inn 1274,2 (Stand: 24.11.2021).

Im Landkreis Rottal-Inn gelten daher ab dem 25.11.2021, 00:00 Uhr diejenigen Regelungen der 15. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass der Landkreis ein regionaler Hotspot nach § 15 der 15. BayIfSMV ist:

1. Alle Veranstaltungen, Einrichtungen und Betriebe, die den §§ 4 und 5 unterfallen, sind untersagt; dabei gilt insbesondere:
 - a) Versammlungen, soweit es sich nicht um solche nach § 9 handelt, Ansammlungen sowie öffentliche Festivitäten sind untersagt.
 - b) Der Betrieb und die Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist untersagt; unberührt ist
 - aa) der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, soweit die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist und Zutritt zur Sportstätte nur solche Personen erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, sowie
 - bb) der Schulsport.
 - c) Gastronomiebetriebe jeder Art sind untersagt; zulässig ist
 - aa) die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken, wobei der Verzehr vor Ort untersagt ist, sowie
 - bb) der Betrieb von nicht öffentlich zugänglichen Betriebskantinen, wenn gewährleistet ist, dass zwischen allen Gästen, die nicht zu demselben Hausstand gehören, ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.
 - d) Untersagt sind Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen oder Friseurleistungen sind.
 - e) Übernachtungsangebote dürfen von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften nur für zwingend erforderliche und unaufschiebbare nichttouristische Aufenthalte zur Verfügung gestellt werden; Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.
 - f) Außerschulische Bildungsangebote einschließlich der beruflichen Aus-, Fort und Weiterbildung sowie Musikschulen, Fahrschulen und der Erwachsenenbildung sind mit Ausnahme von Prüfungen in Präsenz untersagt.
 - g) An den Hochschulen finden mit Ausnahme von Prüfungen keine Präsenzveranstaltungen statt; praktische und künstlerische Ausbildungsabschnitte sowie Veranstaltungen, die besondere Labor- oder Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern, sind abweichend von Satz 1 zulässig, wenn sichergestellt

ist, dass zwischen allen Beteiligten grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.

- h) Bibliotheken und Archive sind geschlossen.
 - i) Geschlossen sind alle Kulturstätten, insbesondere:
 - aa) Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten,
 - bb) Theater, Opern, Konzerthäuser, Kinos, Bühnen und ähnliche Einrichtungen,
 - cc) zoologische und botanische Gärten.
 - j) Verboten sind alle Freizeiteinrichtungen und -veranstaltungen, insbesondere:
 - aa) Freizeitparks und vergleichbare ortsfeste Freizeiteinrichtungen; Freizeitaktivitäten dürfen gewerblich weder unter freiem Himmel noch in geschlossenen Räumen angeboten werden.
 - bb) Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen sowie Führungen in Schauhöhlen und Besucherbergwerken sind untersagt.
 - cc) Der Betrieb von Seilbahnen, der Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr sowie von touristischen Bahnverkehren und Flusskreuzfahrten ist untersagt.
 - dd) Die Öffnung und der Betrieb von Badeanstalten, Hotelschwimmbädern, Thermen und Wellnesszentren sowie Saunen ist untersagt; § 12 bleibt unberührt.
 - ee) Der Betrieb von Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und vergleichbaren Freizeiteinrichtungen ist untersagt.
2. Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 20 m².

Hinweise:

- Die sonstigen Regelungen der 15. BayIfSMV bleiben unberührt.
- Die vorgenannten Regelungen gelten solange fort, bis die 7-Tage-Inzidenz an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter dem Wert von 1000 liegt und dies durch das Landratsamt Rottal-Inn amtlich bekannt gemacht wird.

Pfarrkirchen, den 24.11.2021

gez.
Eva Kremsreiter
Oberregierungsrätin

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rottal-Inn
aufgrund eines hohen regionalen Ausbruchsgeschehens**

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt gemäß §§ 28, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 23. November 2021 (15. BayIfSMV, BayMBI. 2021 Nr. 816) und Ziffer 6.1 der AV Isolation vom 29.10.2021 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von Ziffer 6.1.1 der AV Isolation vom 29.10.2021 entfällt für enge Kontaktpersonen (eKP) die Möglichkeit der Freitestung ab Tag 7. Die Quarantänedauer wird generell auf zehn Tage mit Abschlusstestung in Form einer PCR-Testung oder PoC-Schnelltestung festgesetzt.
2. Abweichend von Ziffer 6.1.2 der AV Isolation vom 29.10.2021 entfällt bei den dort genannten Haushaltsmitgliedern die Möglichkeit der Freitestung ab Tag 7. Die Quarantänedauer wird generell auf zehn Tage mit Abschlusstestung in Form einer PCR-Testung oder PoC-Schnelltestung festgesetzt.
3. Geltungsdauer
Diese Allgemeinverfügung tritt am 25.11.2021 um 00.00 Uhr in Kraft. Die Regelungen treten mit Ablauf des 15.12.2021 außer Kraft.
4. Kosten
Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Pfarrkirchen, 24.11.2021

**gez.
Eva Kreamsreiter
Oberregierungsrätin**

Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4-7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 5304, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.